

Mögliche Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

Stellungnahme des Deutschen Notarverein e.V.

4. Juni 2024

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40

Fax +49(0)30 / 20 61 57 50

kontakt@dnotv.de

www.dnotv.de

Vereinsregister:

AG Charlottenburg –VR 19490

Der Deutsche Notarverein ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare¹ im Hauptberuf. In seinen zehn Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Vorangestellter Gesamtbefund:

Die erfolgreiche Einführung des notariellen Videobeurkundungsverfahrens zum 1. August 2022 war ein wichtiger Meilenstein der Digitalisierung im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege. Die Möglichkeit der Nutzung notarieller Online-Verfahren mittels des von der Bundesnotarkammer entwickelten und hoheitlich betriebenen Videokommunikationssystems scheint sich in der Bevölkerung langsam etabliert zu haben. Allerdings besteht in Abgrenzung zu notariellen Beurkundungen eine höhere Nachfrage nach Online-Beglaubigungen. Das Videokommunikationssystem ermöglicht dabei den Notaren insbesondere, die Urkundsbeteiligten rechtssicher anhand elektronisch ausgelesener und auf Manipulationsfreiheit überprüfter Ausweisdaten zu identifizieren. Das Sicherheitsniveau dieser online durchgeführten Identifizierung ist vergleichbar mit den hohen Standards eines notariellen Präsenzverfahrens. Zudem ermöglicht das Videobeurkundungssystem den Urkundsbeteiligten, eine elektronische Urkunde mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Dass bei der Digitalisierung Notare, ihre Kammern und Vereine im deutschen Rechtswesen einer der wichtigsten Partner der Justiz sind und viele Digitalisierungsprojekte selbst angestoßen und gefördert haben, ist dem Bundesministerium der Justiz bekannt.² Diesen Weg möchte der Deutsche Notarverein auch weiterhin konstruktiv begleiten.

Die Nutzung der notariellen Online-Verfahren wird aktuell jedoch durch die Einstellung des kostenfreien PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes für die Bevölkerung leider unnötig erschwert. Hinzu kommt, dass die Breitband-Ziele bereits seit 2009 regelmäßig aus unterschiedlichen Gründen nicht erreicht werden³ und auch aktuell die Breitband-Ziele 2025 nicht eingehalten werden können⁴. Eine stabile Internet-Nutzung mit einer entsprechenden Verbindungsgeschwindigkeit ist jedoch zwingende Voraussetzung für Online-Verfahren jeglicher Art. So hat auch der Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann, ausgeführt, dass „nur ein Rechtsstaat, der auch technisch auf der Höhe der Zeit ist, dauerhaft eine hohe Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern genießen wird“.⁵ Dies ist derzeit nicht gewährleistet.

Das Erfordernis einer Ausweitung notarieller Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht auf weitere, insbesondere komplexe und/oder beratungsintensive Beurkundungsgegenstände sehen wir zum aktuellen Zeitpunkt deshalb nicht.

¹ Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulin zu verfassen.

² Dr. Marco Buschmann, Bundesminister der Justiz, im Editorial der Zeitschrift *notar* 6/23.

³ <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/breitband-ausbau-warum-ist-das-internet-in-deutschland-so-langsam-a-1211511.html> (zuletzt abgerufen am 21. Mai 2024; 12:40 Uhr).

⁴ <https://op.europa.eu/webpub/eca/special-reports/broadband-12-2018/de/#chapter0> (zuletzt abgerufen am 21. Mai 2024; 12:44 Uhr).

⁵ Vgl. Fn. 2.

Im Einzelnen:

I. Versorgung mit stabilem und schnellem Internet

Notarielle Online-Verfahren können Bürgern zahlreiche Vorteile, wie Bequemlichkeit, Zeitersparnis und auch die Möglichkeit, nicht widerstreitende rechtliche Angelegenheiten, unabhängig vom Standort zu regeln, bieten. Allerdings sind diese Vorteile mittels des von der Bundesnotarkammer betriebenen und mit höchsten Sicherheitsstandards versehenen Videokommunikationssystem nur dann nutzbar, wenn auf der Seite der Bürger eine ausreichende Internetgeschwindigkeit und Stabilität gewährleistet sind. Verbindungsabbrüche, Verzögerungen und technische Schwierigkeiten können die Nutzung der Dienste stark beeinträchtigen, was den Prozess ineffizient und für die rechtsuchende Bevölkerung frustrierend und unattraktiv macht.

In Deutschland ist die Versorgung mit stabilem und auch schnellem Internet in vielen Regionen nach wie vor problematisch. Dies lässt sich anhand verschiedener Zahlen belegen:

- **Breitbandabdeckung:** Laut dem Jahresbericht der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2023 hatten nur etwa 90 % der Haushalte in Deutschland überhaupt Zugang zu Breitbandinternet mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s.⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass dies lediglich die maximale Übertragungsrate darstellt. Die tatsächlich nutzbare Bandbreite liegt erheblich darunter. Die Spanne reicht, bezogen auf mindestens erreichbare 100 % der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate, in den einzelnen Bandbreitklassen nur von 10,5 % bis 61,5 % der Endkunden.⁷ In ländlichen Gebieten sind die erwähnten Werte noch schlechter, was zeigt, dass auch eine erhebliche digitale Kluft zwischen Stadt und Land besteht.
- **Glasfaserausbau:** Deutschland hinkt beim Glasfaserausbau im europäischen Vergleich hinterher. Im Juni 2023 hatten nur etwa 10,05 % der deutschen Haushalte Zugang zu Glasfaseranschlüssen, während der OECD-Durchschnitt bei rund 41,14 % lag.⁸ Länder wie Litauen und Schweden verzeichnen deutlich höhere Werte, was die Verzögerungen und den Nachholbedarf in Deutschland verdeutlicht.⁹
- **Internetgeschwindigkeit:** Die durchschnittliche Downloadgeschwindigkeit in Deutschland im März 2024 lag bei etwa 91,73 Mbit/s. Im internationalen Vergleich rangiert Deutschland damit nur im Mittelfeld und deutlich hinter Ländern wie Singapur oder den USA, aber auch deutlich hinter unseren Nachbarländern wie Frankreich, Dänemark oder Spanien, die allesamt wesentlich höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten aufweisen.¹⁰

⁶ https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Berichte/2023/240515_JB_TK_23_web.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 13:36 Uhr).

⁷ https://download.breitbandmessung.de/bbm/Breitbandmessung_Jahresbericht_2022_2023_stationaer.pdf (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 13:49 Uhr).

⁸ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/415799/umfrage/anteil-von-glasfaseranschluesen-an-allen-breitbandanschluesen-in-oecd-staaten/> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 13:50 Uhr).

⁹ Vgl. Fn. 8.

¹⁰ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/224924/umfrage/internet-verbindingsgeschwindigkeit-in-ausgewahlten-weltweiten-laendern/> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 13:56 Uhr).

Die schlechte Versorgung mit schnellem und stabilem Internet in Deutschland ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen:

- **Investitionsmangel:** Der Ausbau der digitalen Infrastruktur wurde lange Zeit vernachlässigt. Schon vor über 40 Jahren zeichnete sich ab, dass die auch heute noch hauptsächlich genutzten Kupferleitungen nicht zukunftsfähig sind. So beschloss das Bundeskabinett im April 1981 als erstes Land weltweit, Deutschland ab 1985 flächendeckend mit Glasfaser auszustatten. Spätestens 2015 sollte das Land komplett mit der schnellen Infrastruktur versorgt sein. Doch es kam anders: Innenpolitische Auseinandersetzungen führten bereits Ende 1982 zum Auseinanderbrechen der sozialliberalen Koalition. Die neue Regierung fokussierte sich trotz Kritik aus dem In- und Ausland lieber auf die zügige Errichtung eines bundesweiten Kabelnetzes mit Fokus auf die bessere Verbreitung von Funk- und Fernsehprogrammen.¹¹ Die digitale Infrastruktur wurde nicht ausgebaut. Die Folgen sind heute mehr als deutlich spürbar.
- **Bürokratische Hürden:** Genehmigungsverfahren für den Bau von Glasfasernetzen und anderen erforderlichen Infrastrukturen sind oft langwierig und komplex, was die Umsetzung von Projekten verzögert.¹²
- **Regulierungsprobleme:** Die Fragmentierung der Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen erschwert die koordinierte Planung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten.¹³

Um die Vorteile der bereits bestehenden und gut funktionierenden notariellen Online-Verfahren mittels des sicheren Videokommunikationssystems für die Bürger voll ausschöpfen zu können, ist es nach Auffassung des Deutschen Notarvereins unerlässlich, dass die Regierung zuallererst wesentliche Vorarbeit im Bereich der Bereitstellung von stabilem und schnellem Internet leistet, wie z. B. Förderung des Infrastrukturausbaus, Bürokratische Hürden für den Ausbau der Internetinfrastruktur abzubauen/-schaffen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Diese Maßnahmen sind zwingend notwendig, um die Grundlage für eine reibungslose und effektive Nutzung digitaler Dienstleistungen wie der notariellen Online-Verfahren zu schaffen. Ohne diese Basis bleiben die Potenziale der Digitalisierung im Notarwesen, der (freiwilligen) Gerichtsbarkeit und auch anderer Bereiche weitgehend ungenutzt.

¹¹ <https://netzpolitik.org/2018/danke-helmut-kohl-kabelfernsehen-statt-glasfaserausbau/> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 14:25 Uhr); <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/langsames-internet-ist-dieser-mann-an-allemschuld/20859440.html> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 14:25 Uhr); <https://www.golem.de/news/30-jahres-plan-bundeskanzler-schmidt-wollte-bereits-1981-glasfaserausbau-1801-131960.html> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 14:26 Uhr).

¹² <https://erdbau.news/digitalisierung/glasfaserausbau-deutschland-huerden/> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 14:27 Uhr); <https://www.telekom.com/de/konzern/details/glasfaser-und-glasfaserausbau-fakten-628116> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 14:28 Uhr); <https://www.rnd.de/wirtschaft/glasfaserleitung-die-nachfrage-ist-gross-doch-die-buerokratie-bremst-den-boom-HJBLXSKTCRGI3NJVLKZOAHV6I.html> (zuletzt abgerufen am 24. Mai 2024; 14:29 Uhr).

¹³ <https://www.fr.de/wirtschaft/pleite-anbieter-telekommunikation-glasfaser-ausbau-glasfasermarkt-deutschland-zr-92647773.html> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 14:31 Uhr).

II. Nutzung eID / Einstellung des kostenlosen PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes

Das in § 16c BeurkG vorgeschriebene Verfahren, mit dem Notare die Identität der Bürger in Online-Verfahren verpflichtend überprüfen müssen, ermöglicht auch dann ein sehr hohes Sicherheitsniveau, wenn die jeweiligen Parteien nicht vor Ort beim Notar erscheinen. Das Auslesen der eID und eines elektronischen Lichtbildes gelingt mithilfe der Notar-App in der Beurkundungssituation in der Regel ohne Probleme. Mit den in Ausweisdokumenten enthaltenen eIDs steht damit nicht nur ein sehr sicheres Identifizierungsmittel zur Verfügung. Sind die Bürger mit der Methode vertraut, beschreiben sie das Verfahren auch als angenehmer zu bedienen, als Video-Ident-Verfahren, die noch dazu einem lediglich geringeren Sicherheitsniveau entsprechen.

Allerdings ist in der Praxis klar zu beobachten, dass Bürger für die Durchführung notarieller Online-Verfahren die eID-Funktion ihres Personalausweises häufig zum ersten Mal verwenden. Die Verbreitung der eID-Funktion und die Nutzung der sicheren Identifikations-Infrastruktur sollte durch weitere attraktive staatliche Angebote für die Nutzung von eIDs, bspw. in Verwaltungsverfahren, gefördert werden. Leider wird die Nutzung der eID durch die Einstellung des kostenlosen PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zum 29. Dezember 2023 leider unnötig erschwert.¹⁴ Vielmehr muss nun der Bürger den beschwerlichen Weg einschlagen und persönlich bei einem Bürgerbüro oder -amt den Online-Ausweis aktivieren lassen und/oder die PIN neu setzen.¹⁵ Die Einstellung des PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes erfolgte in dem Bewusstsein, dass Bürger teilweise wochenlang auf einen Termin warten müssen, wenn sie überhaupt einen persönlichen Termin bei ihrem Bürgerbüro bzw. -amt erhalten.¹⁶ Dies widerspricht nach unserer Auffassung eindeutig dem Ziel, Hürden für den Bürger zur Nutzung digitaler Leistungen – wie notarielle Online-Verfahren – abzubauen. Auch insoweit muss die Politik erst entsprechende Vorarbeit leisten, bevor über eine Ausweitung von notariellen Online-Verfahren ernsthaft nachgedacht wird, die der Bürger dann überhaupt nicht nutzen könnte bzw. würde, weil die technischen Voraussetzungen¹⁷ nicht gegeben sind.

III. Evaluierungsauftrag Erweiterung notarieller Online-Verfahren

Sollte das Bundesministerium der Justiz trotz der vorstehend vorgebrachten Vorbehalte bereits jetzt notarielle Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht erweitern wollen, erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass wir aktuell weder ein rechtliches noch ein praktisches Bedürfnis sehen, die Verfahren auf komplexere und/oder beratungsintensivere Beurkundungsgegenstände zu erweitern (vgl. lit. g) bis h)). Sowohl das DiRUG¹⁸ als auch das DiREG¹⁹ sind zu Recht von der Annahme

¹⁴ https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PA/DE/2024/01_aussetzen_pin_ruecksetz_u_aktivierungsdienst.html (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 14:44 Uhr).

¹⁵ <https://www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de/#:~:text=Der%20PIN%2DR%C3%BCcksetz%2D%20und%20Aktivierungsdienst,kann%20nicht%20mehr%20bestellt%20werden.> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 14:46 Uhr).

¹⁶ Vgl. für viele z. B. <https://www.berlin-live.de/berlin/aktuelles/berlin-buergeramt-termin-samstags-wartezeit-id107764.html> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 14:52 Uhr); <https://www.morgenpost.de/berlin/article233456999/buergeramt-berlin-termin-vorzugstermin-tipps-buergeraemter.html#:~:text=Die%20Berliner%20B%C3%BCrger%20A4mter%20treiben%20viele,von%20etwa%20acht%20Wochen%20rechnen> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2024; 14:49 Uhr).

¹⁷ Vgl. hierzu Abschnitt I.

¹⁸ Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021, BGBl. 2021 I Nr. 52, 3338 ff.

¹⁹ Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. Juli 2022, BGBl. 2022 I Nr. 26, 1146 ff.

geprägt, dass sich die notariellen Online-Verfahren in erster Linie für einfach gelagerte, konsensuale Vorgänge ohne größeren Beratungs- sowie Belehrungsbedarf eignen. Nur solche Verfahren lassen sich aktuell funktionsäquivalent in notariellen Online-Verfahren abbilden.

1. Diesen Annahmen folgend könnte eine Erweiterung der notariellen Online-Verfahren höchstens in den in lit. a) bis d) genannten Bereichen als sinnvoll angesehen werden:

a) Anmeldungen zum Stiftungsregister

Mit Inkrafttreten der im Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts²⁰ enthaltenen Regelungen zum Stiftungsregister zum 1. Januar 2026 könnte auch die Online-Beglaubigung von Anmeldungen zum Stiftungsregister ermöglicht werden. Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 4. April 2022²¹ hatten wir darauf hingewiesen, dass es zielführend sein könnte, den Anwendungsbereich des Verfahrens der Online-Beglaubigung von Registeranmeldungen auch auf das künftige Stiftungsregister zu erweitern.

b) Vollmachten zur Vornahme von Registeranmeldungen (sog. Registervollmachten)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Vollmachten zur Vornahme von Registeranmeldungen (sog. Registervollmachten) erscheint sachgerecht und zielführend, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Medienbrüchen. Wenn eine Registeranmeldung selbst online möglich ist, könnte dies auch für eine zugrundeliegende Vollmacht gelten.

c) Vollmachten für alle weiteren formbedürftigen Rechtsgeschäfte, die bereits nach derzeitiger Rechtslage online beurkundet werden können

Eine Erweiterung auf Vollmachten für alle weiteren formbedürftigen Rechtsgeschäfte, die bereits nach derzeitiger Rechtslage online beurkundet werden können, könnte ggf. bedarfsgerecht sein. So könnten auch Vollmachten zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer GmbH zur Satzungsänderung einschließlich von Kapitalmaßnahmen online beurkundet werden können, soweit nicht andere Formvorschriften entgegenstehen. Auch wenn diese gemäß § 47 Abs. 3 GmbHG in Textform abgegeben werden können, zeigt die Praxis, dass diese meist zu Beweis Zwecken regelmäßig notariell beglaubigt werden.

Eine etwaige Ausweitung des Videobeurkundungsverfahrens auf nicht-formbedürftige Vollmachten oder Unterschriftsbeglaubigungen aller Art hätte hingegen fatale Folgen für schutzbedürftige Beteiligte. Beispielsweise sollten General- und Vorsorgevollmachten, die grundsätzlich nicht formbedürftig sind und vor allem aus grundbuchverfahrensrechtlichen Gründen in notarieller Form errichtet werden, nicht online beurkundet werden dürfen. Im Rahmen einer Videobeurkundung lässt sich deutlich schlechter als in einer Präsenzbeurkundung erkennen, ob der Vollmachtgeber unter Druck gesetzt wird oder die Bevollmächtigung tatsächlich

²⁰ Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. 2021 I Nr. 46, 2947 ff.

²¹ https://www.dnotv.de/wp-content/uploads/2022/08/StN-DNotV_DiREG_final_20220404.pdf (zuletzt abgerufen am 23. Mai 2024; 15:49 Uhr).

seinem Willen entspricht. Die Einzelheiten der Körpersprache sind im Rahmen eines Online-Verfahrens regelmäßig nicht erkennbar. Und eine schnelle Beurkundung mittels Online-Verfahren passt auch nicht zum nicht abdingbaren Übereilungsschutz, der angesichts der grundlegenden Bedeutung und weitreichenden Folgen einer solchen Vollmacht zwingend geboten ist.

d) Gründung von Aktiengesellschaften

Der Europäische Gesetzgeber hatte es den Mitgliedstaaten in der Digitalisierungsrichtlinie²² offengelassen, eine Online-Gründung auch für die in Anhang IIA der Richtlinie nicht genannten Gesellschaften zu ermöglichen.²³ Der deutsche Gesetzgeber hat sich richtigerweise dagegen entschieden.²⁴ Auch wenn man die Praxisrelevanz einer etwaigen Erweiterung betrachtet, stellt man fest, dass diese im Hinblick auf die geringe Anzahl an Aktiengeschaftern verschwindend gering ist.²⁵ Bezogen auf die im Evaluierungsauftrag enthaltenen Beurkundungsgegenstände würde sich die Gründung von Aktiengesellschaften allerdings am ehesten sachgerecht und nahtlos in das bisherige System einfügen, da auch diese durch ihren grundsätzlich konsensualen Charakter geprägt ist. Die Erforderlichkeit einer Ausweitung der notariellen Online-Verfahren auf die Gründung von Aktiengeschaftern sieht der Deutsche Notarverein zum aktuellen Zeitpunkt dennoch nicht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gründung einer Aktiengesellschaft im Hinblick auf die Vielzahl der notwendigen Schritte und Dokumente deutlich komplexer ist als die Gründung einer GmbH und der damit verbundene individuelle Beratungs- und Betreuungsbedarf erfahrungsgemäß deutlich höher ist, sodass ein zwingendes Präsenzverfahren vorzuziehen ist.

2. Gegen eine Erweiterung der Online-Verfahren auf die sonstigen im Evaluierungsauftrag genannten Beurkundungsgegenstände sprechen nach unserer Einschätzung zum derzeitigen Stand verschiedene Gründe: Wir möchten vorab den besonderen Wert der persönlichen und körperlichen Anwesenheit der Beteiligten vor Ort bei dem Notar betonen. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die im Präsenzverfahren bestehenden Schutzzwecke im virtuellen Raum funktionsäquivalent abgebildet werden können. Dies macht ein differenziertes Vorgehen anhand der jeweils zugrundeliegenden Formzwecke erforderlich. Insbesondere bei widerstreitenden Interessenslagen, komplexen Gestaltungen und Verhandlungen zwischen zum Teil unerfahrenen, ungewandten Privatpersonen und geschäftserfahrenen Vertragsbeteiligten erscheint uns das Online-Verfahren mittels Videokommunikation weiterhin strukturell nicht gleichermaßen geeignet wie das bewährte Präsenzverfahren. Im Zweifel dürfte hier ein Online-Verfahren zum Nachteil des unerfahrenen Beteiligten gehen, da die Schwelle, sich in einer Videokonferenz zu äußern, deutlich

²² Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlament und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

²³ Art. 13g Abs. 1 UAbs. 2 Digitalisierungsrichtlinie i.V.m. Anhang IIA.

²⁴ Zur Kritik, dass die Aktiengesellschaft – anders als die personalistisch geprägte GmbH – einer komplexen Organisationsstruktur und Finanzverfassung unterliegt, für die ein Online-Gründungsverfahren nicht geeignet sei vgl. Lieder NZG 2020, 81 (82); Bormann/Stelmaszczyk NZG 2019, 601 (602); Bayer/Schmidt BB 2019, 1922 (1923); Knaier GmbH 2018, 560 (564).

²⁵ Die Zahl der Aktiengesellschaften in Deutschland betrug im Januar 2021 nur ca. 12.500 Stück; dem standen 850.000 GmbHs gegenüber (vgl.: <https://www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/recht-und-steuern/gesellschaftsrecht-unternehmensformen/wahl-der-rechtsform-gesellschaftsrecht/wahl-der-rechtsform-677188> (zuletzt abgerufen am 23. Mai 2024, 17:00 Uhr)). Ebenso Bayer/Lieder/Hofmann, GmbH 2023, 709, Bestandszahlen im Register 2023: 13.313 eingetragene AGs im Vergleich zu 1.492.213 eingetragenen GmbHs.

höher ist und Notare nicht in gleichem Maße nonverbale Signale, Mimik und Gestik der Beteiligten erfassen können. Die bisherige praktische Erfahrung mit den notariellen Online-Verfahren bestätigen diese bestehenden strukturellen Nachteile der Kommunikation im virtuellen Raum auch in der notariellen Praxis.²⁶ Nicht zuletzt stellt die Verpflichtung, persönlich vor einem öffentlichen Amtsträger erscheinen zu müssen, auch vor dem Hintergrund der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung eine höhere Hürde gegen den Missbrauch gesellschaftsrechtlicher Formen für kriminelle Zwecke dar.

e) Mehrheitsbeschlüsse

Nicht einstimmig gefasste Beschlüsse gehen typischerweise mit kontrovers verlaufenden Diskussionen einher²⁷, die in einer Videokonferenz regelmäßig nicht funktionsäquivalent geführt werden können.²⁸ Zudem stößt jede Technik an ihre Grenzen, wenn in einer Videokonferenz mehrere Personen durcheinander sprechen und es darum geht, die Redebeiträge und das Abstimmungsverhalten rechtssicher zu protokollieren. Auch der Minderheitenschutz wird im Grundsatz nur durch das Präsenzbeurkundungsverfahren gesichert.²⁹ Darüber hinaus würde ein Online-Verfahren bereits aufgrund der erforderlichen Ladungsfristen nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, da die Beteiligten nur bei einstimmig gefassten Beschlüssen auf Form- und Fristvorschriften verzichten können.

Schon jetzt können – entsprechende Satzungsermächtigungen vorausgesetzt – Gesellschafterversammlungen auch als hybride Veranstaltungen abgehalten werden. Dieses Verfahren hat sich gerade bei kleineren Gesellschaften mit weit entfernt ansässigen Gesellschaftern bewährt. Beurkundet wird in der Form des § 36 BeurkG. Für die Identität der Teilnehmer trägt dabei nicht der Notar, sondern der typischerweise bei ihm anwesende Versammlungsleiter die Verantwortung. Eine Ausweitung der Online-Verfahren hätte somit auch auf diese Fälle wenig praktischen Nutzwert.

f) Geschäftsanteilsübertragungen

Bei Geschäftsanteilsübertragungen handelt es sich für die Beteiligten regelmäßig um ein Rechtsgeschäft von grundlegender persönlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Das Beurkundungserfordernis dient daher nicht nur dem Erfordernis, den spekulativen Handel mit Geschäftsanteilen einzudämmen,³⁰ sondern auch dem Schutz vor Übereilung sowie der Verdeutlichung der Tragweite des Rechtsgeschäfts. Die häufigsten Anteilskäufe betreffen kleinere Gesellschaften (Handwerker, Gastronomen etc.) und erfolgen ohne Beteiligung von zusätzlichem rechtlichem Beistand. Der Schutz der unerfahrenen Vertragsparteien erlangt daher besondere Bedeutung. Die beschränkte Handelbarkeit von Geschäftsanteilen an GmbHs war zudem eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, welche nach unserer Einschätzung nach wie vor ihre Daseinsberechtigung hat. Einer Erschwerung der Übertragung der Geschäftsanteile stünde es diametral entgegen, diese

²⁶ Speziell zu den notariellen Online-Verfahren Heckschen, Aspekte der (Nicht-)Vergleichbarkeit des Diskurses in Präsenz und im virtuellen Raum, in: Bochmann/Kumpan/Röthel/Schmidt, Beschlussfassung im virtuellen Raum, S. 29.

²⁷ BT-Drs. 20/1672, 24.

²⁸ Zu den Schwächen von Online-Versammlungen vgl. nur Wicke, DStR 2022, 498 (500); Teichmann/Wicke, ZGR 2021, 173 (184); Heckschen/Hilser, ZIP 2022, 670 (674 f.).

²⁹ BT-Drs. 20/1672, 24.

³⁰ BGH NJW 1954, 1157; MüKoGmbHG/Weller/Reichert § 15 Rn. 10 mwN; BeckOK GmbHG/Wilhelmi § 15 Rn. 111 mwN.

erleichtert in einem Online-Verfahren zu ermöglichen.³¹ Zudem enthalten Unternehmenskaufverträge oftmals Vertragsregelungen und Anlagen von erheblichem Umfang, die vielfach aufeinander verweisen und in einer Videobeurkundung nur eingeschränkt einer abschließenden Fehlerkontrolle unterworfen werden können. Des Weiteren ist die Mitgliedschaft in der GmbH, anders als in der AG, nicht verbrieft, womit ein neuer Gesellschafter ohne die notarielle Beurkundung der Geschäfte möglicherweise Schwierigkeiten hätte, gegenüber der Gesellschaft seine Berechtigung nachzuweisen.³² Konsequenterweise hat sich der Gesetzgeber gegen die digitale Substitution der notariellen Beurkundung entschieden; eine notarielle Präsenzbeurkundung ist für die Übertragung von GmbH-Anteilen nach wie vor und in Zukunft zwingend erforderlich.³³ Eine Einführung eines Online-Verfahrens für Geschäftsanteilsübertragungen würde darüber hinaus zu vermehrten Rechtsstreitigkeiten und damit auch zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen.

g) Mit den jeweils erlaubten Geschäften zusammenhängende (auch beurkundungsbedürftige) Beschlüsse und Willenserklärungen

Bei Rechtsgeschäften, die aufgrund anderer Formvorschriften beurkundungspflichtig sind (z. B. bei Sachgründungen die Einbringung von Grundstücken oder die Übertragung von Geschäftsanteilen), stehen andere Formzwecke im Vordergrund, für die das Online-Verfahren nicht geeignet und richtigerweise nicht zugelassen ist.³⁴ Für diese Beurkundungsgegenstände bleibt das bewährte Präsenzverfahren daher die einzig zulässige Variante des Beurkundungsverfahrens.

h) Umwandlungsmaßnahmen

Die im Umwandlungsrecht betroffenen Beurkundungszwecke (Schutz der Anleger vor einer übereilten und unberatene Entscheidung als auch der Verdeutlichung der Tragweite des Rechtsgeschäfts)³⁵ können durch ein Online-Verfahren nicht gleichermaßen gewährleistet werden. Ebenfalls zeichnen sich Umwandlungsmaßnahmen regelmäßig durch höchst komplexe Vertragswerke aus, deren Behandlung sich im digitalen Verfahren nicht funktionsäquivalent abbilden lässt. Zudem zeichnet sich das bewusst formalistische Umwandlungsverfahren durch Berichts- und Prüfungspflichten sowie damit einhergehenden Vorbereitungs- und Einberufungsfristen aus, sodass die Einführung eines Online-Verfahrens zu keiner wesentlichen Beschleunigung führen würde.

³¹ Denga: Digitale Beurkundungen im Gesellschaftsrecht (RD i 2024, 123, 131); Lieder ZRP 2022, 102 (104).

³² BGH NJW 1999, 2594; MüKoGmbHG/Weller/Reichert § 15 Rn. 17; iErg auch Lieder ZRP 2022, 102 (104 f.); Braun DNotZ 2022, 725 (727 f.).

³³ BT-Drs. 20/1672, 24; BR-Drs. 171/22, 21; sowie eingehend Braun DNotZ 2022, 725 (727 f., 729 ff.); Heckschen/Knaier NZG 2022, 885 (889 f.); Keller/Schümmer NZG 2021, 573 (577 f.).

³⁴ RegE DiRUG BS.-Drs. 19/28177, S. 115.

³⁵ Vgl. hierzu RegE UmRUG Drs. 20/3822, S. 96.

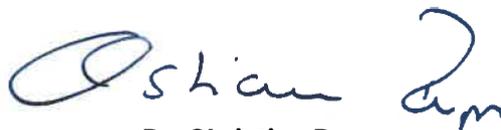
Zusammenfassung:

Die Einführung des Videobeurkundungsverfahrens im Jahr 2022 war ein wichtiger Meilenstein für die Digitalisierung auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege. Nachdem der Anwendungsbereich des Videobeurkundungsverfahrens bereits im Jahr 2023 durch das DiREG und erneut im Jahr 2024 durch das MoPEG angemessen erweitert wurde, sind derzeit keine weiteren Ausweitungen des Anwendungsbereichs angezeigt. Videobeurkundungsverfahren sind zwar stets zu begrüßen, wenn die Versorgung mit stabilem und auch schnellem Internet gewährleistet ist, die Urkundsbeteiligten geschäftlich erfahren sind, der Vorgang wenig komplex und streitanfällig ist und für keinen Urkundsbeteiligten eine grundlegende Bedeutung hat. Diese Voraussetzungen können bei der Beurkundung von Registervollmachten, bei der Beglaubigung von Anmeldungen zum Stiftungsregister sowie bei der Beurkundung der Gründung von Aktiengesellschaften erfüllt sein, sodass – sollte sich der Gesetzgeber für eine Erweiterung entscheiden – das Videobeurkundungsverfahren auf diese Urkundsgeschäfte erstreckt werden könnte. Eine etwaige Ausweitung der notariellen Online-Verfahren muss jedoch inhaltlich mit Augenmaß erfolgen und es müssen stets die höchsten Sicherheitsstandards eingehalten werden, die auch für eine effektive Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung erforderlich sind.

Auch gilt es zu beachten, dass die Altersstruktur und Technik-Affinität von Menschen mit Leitungsfunktion in gesellschaftsrechtlichen Handlungsfeldern nach wie vor häufig zur Bevorzugung des herkömmlichen Präsenzverfahrens führen. Diese Personen dürfen bei allen Digitalisierungsbestrebungen nicht außer Betracht gelassen werden. Nicht alle Gründer sind junge Startups.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Rupp', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christian Rupp
Präsident